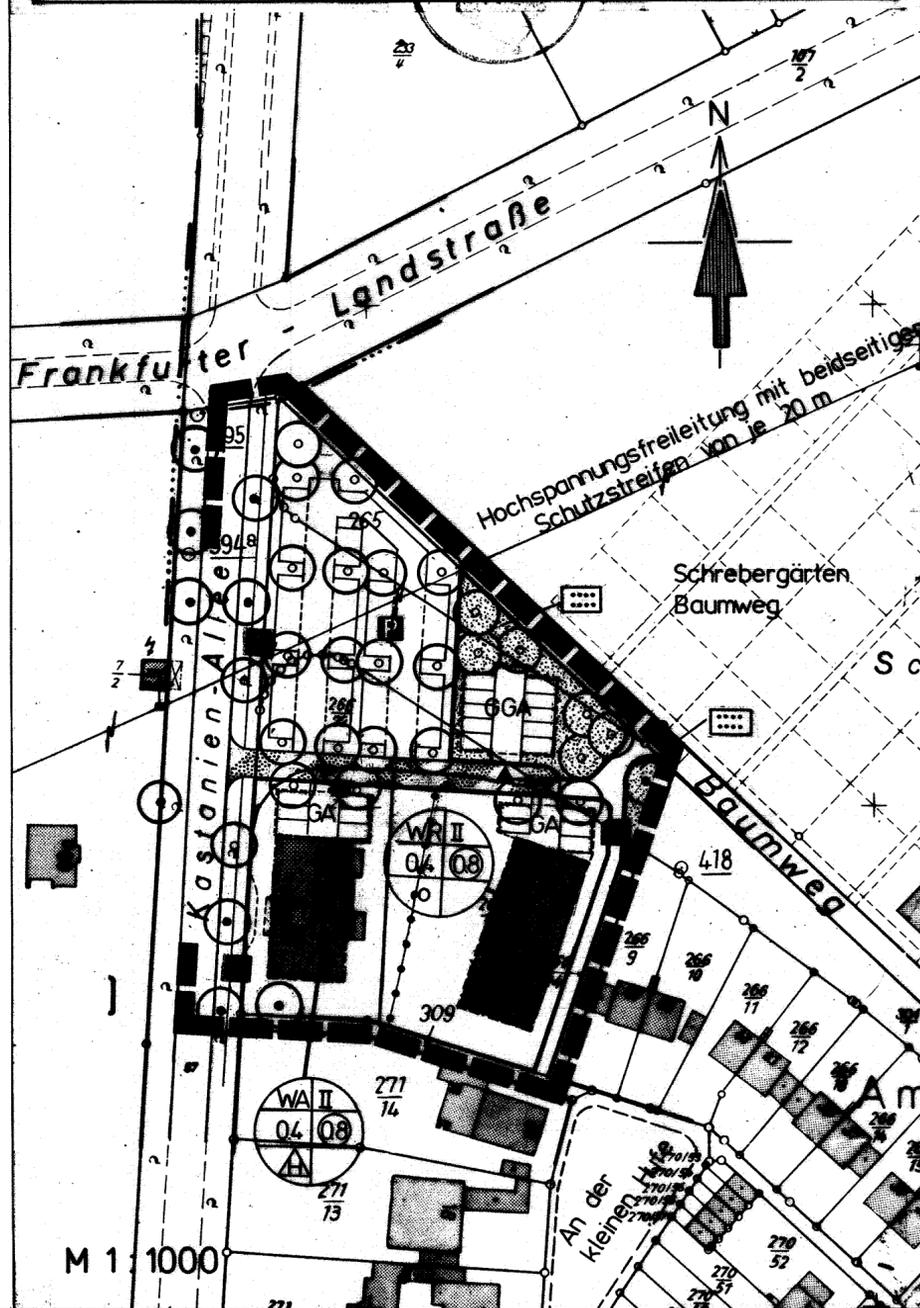


Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau  
(Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Kata-  
stergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage  
der Flurkarte her.

Hanau, 28.1.1987

Vermessungsdirektor



**ZEICHENERKLÄRUNG**

gemäß Planzeichnerverordnung und Ergänzung der Planzeichen



Nutzungsschablone  
(Beispiel)

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)  
mit Begrenzung der überbaubaren Flächen



Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)  
mit Begrenzung der überbaubaren Flächen

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB



Geschoßflächenzahl



Grundflächenzahl



Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise



nur Hausgruppen zulässig



Baugrenze (blau)

**VERKEHRSFLÄCHEN**

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



verkehrsberuhigte Bereiche



öffentliche Parkfläche



Fußgänger- und Radfahrbereich



Einfahrt / Ausfahrt

**GRÜNFLÄCHEN**

§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB



Grünflächen / Begleitgrün  
öffentlich

**PLANUNGEN UND**

**MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE**

**UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**

§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB



Anpflanzung von Bäumen



Erhaltung von Bäumen

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,  
Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB



Garagen



Gemeinschaftsgaragen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan  
§ 9 Abs.7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten  
oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE**



bestehende bauliche Anlagen



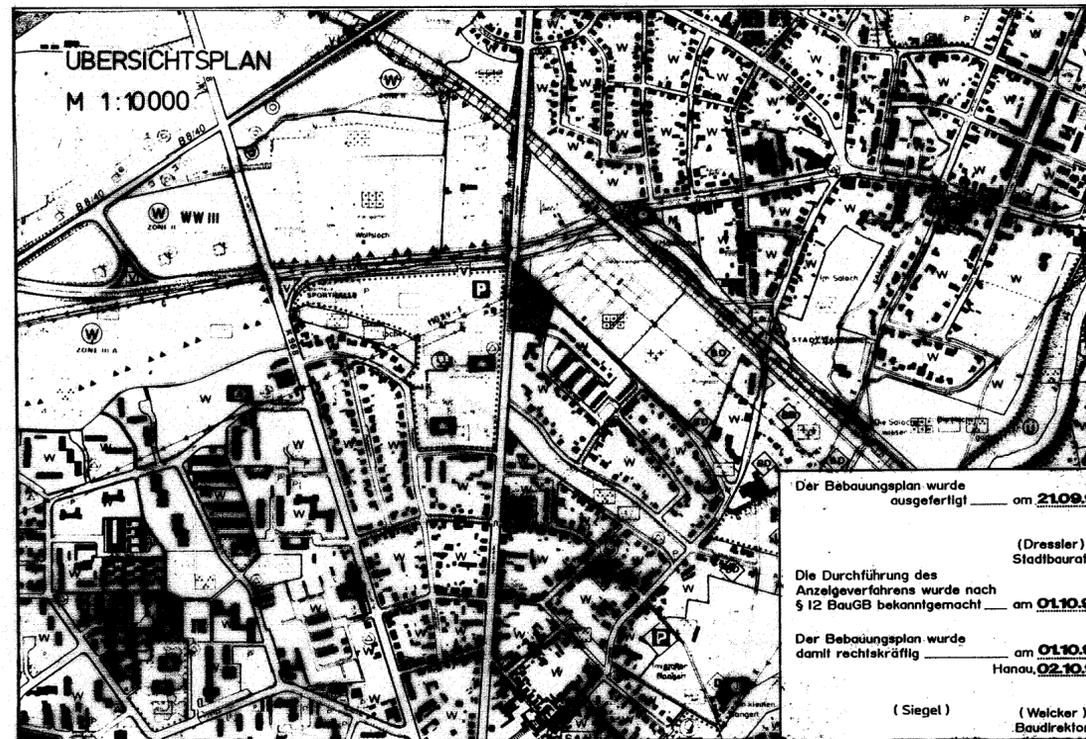
vorhandene Grundstücksgrenzen



vorgeschlagene Stellplätze innerhalb  
der öffentlichen Parkflächen



vorgeschlagene Anordnung von Garagen  
innerhalb der Flächen für Nebenanlagen



**stadt HANAU**  
BEBAUUNGSPLAN  
BAUMWEG 59.1

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise.  
Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BBauG	am	15.03.1982
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht.	am	04.07.1984
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	am	29.02.1988
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.	am	17.03.1988
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	vom bis	25.03.1988 25.04.1988
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung	am	27.06.1988
	SIEGEL	Hanau, 30.08.1988

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 30.11.1988 —  
Az.: V 3/34-61d 04/01-  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT  
im Auftrag  
Strauch SIEGEL

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht	am	13.01.1989
Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich	am	13.01.1989
	Hanau,	06.03.1989
	SIEGEL	Bandilla Baudirektor

Entwurf: 61 - Stadtplanungsamt Hanau  
Datum: Januar 88  
Sachbearbeiter: Schnitzer gezeichnet: bo./fe geprüft:  
Änderungen: November 1987